

Ausgabe 17

erscheint unregelmäßig
aber dennoch

Herausgeber:

Dipl.-Kfm. Marcus Ermers

www.stb-ermers.de

marcermers@aol.com

0208-6298020

Steuer-Bote

01.11.2004
Neue Entwicklungen
und Hinweise
im Steuerrecht

Der kostenlose Steuer-Newsletter

Haftungsrisiko für Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung

Wussten Sie schon, dass jeder Arbeitgeber für die Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung über die kollektiven Durchführungswege

Pensionskasse
Direktversicherung
Pensionsfonds

auch selbst haftet? Und dies auch bei Entgeltumwandlungen!

Der Fall der Pleite der Mannheimer Versicherung macht deutlich, wie bedrohlich nah das Risiko ist. Die Haftung ergibt sich aus der Deckungslücke bei Versicherungsunternehmen. Wie schnell diese entstehen kann, zeigte die jüngste Vergangenheit. Infolge des Zusammenbruchs der Aktienmärkte entstand ein gefährlicher Kaskadeneffekt. Die Versicherungsgesellschaften sind angehalten, Mittel zur Deckung ihrer Verpflichtungen bereit zu halten. Sie müssen also bei fallenden Märkten um jeden Preis verkaufen. Eingebaute Sicherungsmechanismen funktionieren nicht wirklich, ganz im Gegenteil; um diesem Trend entgegen zu wirken, engagieren sie sich in hoch spekulativen Finanzinstrumenten.

Folge: Zusammenbruch auf breiter Front.

Ergebnis: der Arbeitgeber wird in die Haftung genommen!

Alternative:

Individuelle Versorgungssysteme, wie die Unterstützungskasse ohne Rückversicherung, haben dieses Problem nicht. Das Entgelt der Mitarbeiter, das ansonsten an Versicherungen abfließt, bleibt nebst steuerlicher Vergünstigungen im vollem Umfang im Unternehmen erhalten, die Arbeitgeber erwirtschaften die Altersversorgung selbst und können sogar noch Überschüsse erzielen. Im Fall der Insolvenz tritt der Pensionsversicherungsverein aG, eine staatliche Einrichtung, ein.

Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung

Am 22. Oktober 2004 veröffentlichte das BMF ein Schreiben, dass die Vorgehensweise bei der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung und den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer erläutert. Außerdem veröffentlichte das BMF Mustervordrucke der Lohnsteuerbescheinigungen 2004 und 2005.

Nach § 41 b EStG sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, ab dem Kalenderjahr 2004 auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzämter zu übermitteln.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres kann die Datenübermittlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dem Arbeitnehmer ist ein nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und dem Ausdruck gilt folgendes:

Auf dem Weg zur vollelektronischen Steuererklärung wird über ElsterLohn die elektronische Übermittlung der vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Lohnsteuerdaten an die Finanzverwaltung realisiert. Für die Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gelten die BMF-Schreiben zur Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2004 und 2005 vom 21. Oktober 2003. und vom 8. Oktober 2004 entsprechend.

Die durch den Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigungsdaten werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen zugeordnet. Diese Zuordnung und die Übernahme auf Grund einer Steuererklärung erfolgt - bundesweit unabhängig von der Steuernummer des Steuerpflichtigen - derzeit (bis die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO zur Verfügung steht) über das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal, die sogenannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number). Diese ist vom Arbeitgeber nach amtlicher Regel aus Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden.

Der Arbeitgeber hat die eTIN mit den an die Finanzverwaltung übermittelten Daten dem Arbeitnehmer auf einem Papierausdruck nach amtlich bestimmtem Muster mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Die so mitgeteilten Daten sind Grundlage für die Eintragungen des Arbeitnehmers in der Anlage N der Einkommensteuererklärung.

Eine Anmeldung des einzelnen Arbeitgebers zum Verfahren der elektronischen Datenübermittlung mittels dem Datenübermittlungsprogramm ELSTER ist zur Zeit nicht erforderlich. Erforderlich ist eine Software zur Datenübermittlung mittels ELSTER, die dafür von der Oberfinanzdirektion München entsprechend lizenziert wurde.